

**860**

**Auflösung der Pferdeversicherungsanstalt Ober-Ramstadt, Kreis Darmstadt**

Die Pferdeversicherungsanstalt Ober-Ramstadt, Kreis Darmstadt, hat durch ihre Hauptversammlung am 30. 12. 1963 die Auflösung mit Wirkung vom 31. 12. 1963 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt. Darmstadt, 9. 7. 1964

**Der Regierungspräsident**  
I/1a — 39 i 02/01  
StAnz. 30/64 S. 931

**861**

**Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Treis (Lumda) und Allendorf (Lumda) im Landkreis Gießen — Landschaftsschutzgebiet „Totenberg“**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Ermächtigung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 7. April 1964 folgendes verordnet:

**§ 1**

(1) Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten und in der Landschaftsschutzkarte des Landkreises Gießen mit grüner Umrandung und in blauer Farbe schraffiert kenntlich gemachten Landschaftsteile im Bereich der Gemarkungen Allendorf (Lumda) und Treis (Lumda) werden mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Landschaftsschutzkarte gilt als Teil dieser Verordnung. Sie ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung bei dem Landkreis Gießen — Kreisausschuß — in Gießen niedergelegt.

**§ 2**

Das Landschaftsschutzgebiet „Totenberg“, dessen Umgrenzung in der ausliegenden Landschaftsschutzkarte ersichtlich ist, umfaßt nachstehende Flurstücke:

**I. Gemarkung Allendorf (Lumda):**

- In Flur 19: Nr. 5 „Die Viehweide am langen Seif“ (Wald)
- Nr. 6 „Die Strut: der lange Seif“ (Wald)
- Nr. 7 „Vor der Strut“ (Wald)
- Nr. 8 „Die Viehweide am langen Seif“ (Wald)
- Nr. 9 „Der Totenberg bei Hann Schuchards Grab“ (Wald)
- Nr. 10 „Der Totenberg“ (Wald)
- In Flur 20: Nr. 88/1 „Der Totenberg“ (Wald)
- Nr. 88/2 „Der Totenberg: am Dachsbau“ (Wald)
- Nr. 89 „Der Totenberg: die Wand“ (Wald)

**II. Gemarkung Treis (Lumda):**

- In Flur 4: Nr. 1 „Bommenstein“ (Wald, Steinbruch)
- Nr. 2 „Auf dem Busch“ (Wald, Grünland)
- Nr. 3 „Der Totenberg“ (Wald)
- In Flur 7: Nr. 1 „Zipfenwald“ (Wald)

I. Gemarkungsbereich Allendorf (Lumda)	73,3229 ha
II. Gemarkungsbereich Treis (Lumda)	63,9354 ha
zusammen:	137,2583 ha.

**§ 3**

(1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrandung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere

- a) der Abbau von Basalt- und sonstigen Steinvorkommen sowie die Anlage von Abschutthalten,
- b) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen (z. B. Verkaufsbuden usw.),

- c) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen,
- d) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt,
- e) das Anbringen von Reklametafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen,
- f) der Bau von Drahtleitungen,
- g) die Anlage von Schotter- und Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe.

(3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

**§ 4**

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- a) die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser beiden Bewirtschaftungsarten nach den Bestimmungen des Hessischen Forstgesetzes;
  - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.
- (2) Kahlschläge auf größeren Flächen im Schutzgebiet sind zu vermeiden und die Holzartenwahl soll möglichst der natürlichen Holzartenkombination entsprechen.
- (3) Bauliche Maßnahmen, die den in Absatz 1a) und b) genannten Nutzungen dienen, bedürfen jedoch der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 5.

**§ 5**

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen.
- (2) Ausnahmegenehmigungen können auf Widerruf erteilt werden und sind mit Auflagen zu versehen, wenn dies aus Gründen des Landschaftsschutzes erforderlich ist.
- (3) Ausnahmegenehmigungen von den Verbotsvorschriften dieser Verordnung ersetzen nicht etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

**§ 6**

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

**§ 7**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Darmstadt, 1. 7. 1964

**Der Regierungspräsident**  
III/7 — 46 b 04 — T. 6  
Im Auftrag  
gez. Johann  
StAnz. 30/64 S. 931

**862**

**Auflösung der Freiherrlich Riedeselsche Pfarrwitwenkasse Lauterbach**

Die Freiherrlich Riedeselsche Pfarrwitwenkasse Lauterbach hat durch ihren Convent am 19. Februar 1964 die Auflösung mit Wirkung vom gleichen Tage an beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt. Darmstadt, 10. 7. 1964

**Der Regierungspräsident**  
I/1a — 39 i 02/01  
StAnz. 30/64 S. 931

**863**

**Neuer Fernsprechananschluß des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes und des Staatlichen Chemischen Untersuchungsamtes Gießen**

Ab 1. Juli 1964 sind das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Gießen und das Staatliche Chemische Untersuchungsamt Gießen unter der Fernsprechnummer Gießen 8 32 5 1 an das Fernsprechnetzt angeschlossen. Darmstadt, 13. 7. 1964

**Der Regierungspräsident**  
I/7 — 7 c 06/01  
StAnz. 30/64 S. 931